

Dr. Christoph Goos (Bonn)

**„Innere Freiheit“. Von der (Un-)Möglichkeit, die Menschenwürde zu definieren**

Dienstag, 8. Oktober 2013

Was ist unter dem Begriff der Menschenwürde zu verstehen? Mit dieser Frage hat sich Dr. Christoph Goos, Akademischer Rat auf Zeit am Institut für Öffentliches Recht der Universität Bonn, in seiner mehrfach ausgezeichneten Dissertation beschäftigt. Anlässlich seines gut besuchten Vortrages am 08. Oktober 2013 im Rahmen der Reihe „laboratorium lucernaiuris“ des Instituts für Juristische Grundlagen stellte er seine Forschungsergebnisse vor.

Zu Beginn führte der Referent aus, dass es unter deutschen Juristen die Tendenz gebe, problematische Fälle ohne Rückgriff auf die Menschenwürde zu lösen, weil der Eindruck bestehe, dass der Begriff der Menschenwürde für die praktische Rechtsanwendung zu unklar, zu umstritten und zu missbrauchsanfällig sei. Dieser auch von anderen Beobachtern bestätigte Befund einer gewissen „Dignity-Fatigue“ hat den Referenten dazu bewogen, sich mit dem Rechtsbegriff der Menschenwürde, wie er im Deutschen Grundgesetz verwendet wird, zu beschäftigen.



Der Rechtsbegriff der Menschenwürde, so Goos, fordere Juristen in besonderer Weise heraus, die eigene Disziplinarität zu bedenken und den Austausch mit anderen Disziplinen zu suchen.

Während die aktuellen Kommentierungen von Art. 1 Abs. 1 GG übereinstimmend festhielten, dass es einen allgemein akzeptierten, dogmatisch präzisen Rechtsbegriff der Menschenwürde nicht gebe, zeige ein Blick in die ältere Literatur, dass es historisch durchaus Versuche gegeben habe, den Begriff der Menschenwürde zu definieren. Auf einer Analyse dieser rechtshistorischen Dimensionen des Würdebegriffs und

ihrer Bedeutung für die Gegenwart lag der Schwerpunkt des Vortrags.

Günter Dürig habe in den 1950er Jahren einen Würdebegriff geprägt, der auf die Geistigkeit des Menschen reduziert gewesen sei, wohingegen die Leiblichkeit und die anderen Dimensionen des Menschen als „etwas uneigentlich Menschliches“ erschienen. Dürig verstand den für ihn „in der Freiheit des Menschen“ bestehenden „Eigenwert“ der „Würde“ als potentielle, abstrakte Fähigkeit zur Freiheitsverwirklichung. Seiner Auffassung nach waren auch Geistesranke vom Schutz des so definierten Würdebegriffs erfasst, wobei Begründung und Konsequenzen vage blieben.

Die Unklarheiten der positiven Begriffsbestimmungen sollten sich jedoch in der praktischen Anwendung der Vorschrift kaum auswirken, da – so Dürig – der Inhalt der Menschenwürde am besten negativ vom Verletzungsvorgang her zu definieren sei. Nach der sog. „Dürig’schen Objektformel“ sei die Menschenwürde

„getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem blossen Mittel, zur vertretbaren Grösse herabgewürdigt“ werde.

Peter Badura knüpfte an Dürigs Vorschlag, die Menschenwürde in der Praxis „negativ vom Verletzungsvorgang her“ zu bestimmen, an. Er wies darauf hin, dass die Vorschrift eine Reaktion auf den Terror des „Dritten Reiches“ sei und einer „teleologischen Auslegung“ der Vorzug zu geben sei, „die den rechtlichen Inhalt des Satzes von der Würde des Menschen durch eine Kasuistik klarer Verletzungstatbestände zu sichern“ suche. Diese Auffassung setzte sich rasch durch und prägt bis heute Literatur und Rechtsprechung.

Schon bald zeigte sich jedoch, dass der für diese „negative“ Vorgehensweise erforderliche Konsens immer schwerer zu erzielen war. Kritiker nannten die Vorschrift Mitte der 1980er Jahre eine „Leerformel“ die zur „pseudoobjektiven Scheinlegitimation höchst subjektiver Wertungen“ diene.

Zu dieser Zeit versuchte das deutsche Bundesverfassungsgericht, Würdeverletzungen „negativ“ mit Hilfe der Dürig'schen Objektformel zu identifizieren, argumentierte daneben aber auch mit einer Fülle „positiver“ Umschreibungen der Würde. Dieser „zweigleisige Zugang“, so Goos, sei aber, wie etwa die Rezeption des Luftsicherheitsgesetz-Urteils gezeigt habe, wenig überzeugend geblieben.

Seit den 1990er Jahren wurde zunehmend erkannt, dass der Begriff der menschlichen Würde nicht länger undefiniert bleiben könne. Die damaligen Begriffsbestimmungsversuche betonten die Vernunftbegabung und die Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen, weshalb sie kaum in der Lage waren, widerspruchsfrei auch Menschen zu erfassen, die über diese Eigenschaften nicht oder nicht mehr verfügen.



In der Folge betonte der Referent, dass es bei der Bestimmung des Rechtsbegriffs der Menschenwürde unabdingbar sei, die Lebenswirklichkeit, die Grenzsituationen des Lebens und die Menschen am Rand der Gesellschaft nicht aus den Augen zu verlieren. Mit Verweis auf Cathrine Dupré hielt er fest, dass das Verständnis der Menschenwürde nach zwei „Richtungen“ hin zu öffnen sei: nach „innen“, zur mentalen und emotionalen „Innenwelt“ der Person, und nach „ausen“, hin zu ihrer relationalen Identität und ihren sozialen Bezügen. Auch der am King's College

London lehrende Theologe und Philosoph Clemens Sedmak betone die Bedeutung der „Interiorität“ für das Verständnis der menschlichen Würde. Sie werde missachtet, wenn Menschen wie Sachen behandelt würden oder durch sie „hindurchgesehen“ werde. Situationen erlebter Verletzlichkeit seien – so Sedmak – der Lakmustest für die Menschenwürde. Nach Catherine Dupré, die sich bei ihrer Argumentation auf Sedmak bezieht, habe jede Definition des Rechtsbegriffs „Menschenwürde“ den „victim test“ zu bestehen: Entscheidend sei, ob die verletzlichsten Mitglieder der Gesellschaft von ihr erfasst würden und von ihr profitierten. Der Referent vertrat die Auffassung, dass der grundgesetzliche Würdebegriff diesen Test mit Bravour bestehe.

Um die Spezifika des grundgesetzlichen Würdebegriffs zu verdeutlichen, zitierte der Referent aus den Beratungen des Parlamentarischen Rates, der 1948/49 den Text des Grundgesetzes formulierte.

In dem mit der Ausarbeitung des Grundrechtskatalogs betrauten Ausschuss für Grundsatzfragen bestand Einigkeit, dass man bei der Regelung der Grundrechte „irgendwie an die menschliche Würde als Ausgangspunkt anknüpfen“ müsse. Der erste Vorschlag kam von Theodor Heuss, der den Satz: „Die Würde des menschlichen Wesen steht unter dem Schutz staatlicher Ordnung“ an die Spitze des Grundgesetzes setzen wollte. Heuss wollte „von einer Menschenwürde ausgehen, die der Eine theologisch, der Andere philosophisch, der Dritte ethisch auffassen“ könne.



Damit war aber noch nicht geklärt, was Menschenwürde sei. Die Beratungen führten zu einem Verständnis, wonach man zwischen der „Würde des Menschen, die immanent ist und über die der Einzelne allein Hüter ist, und der Möglichkeit, die ihm gegeben ist, in Würde zu leben“ unterscheiden müsse. Ausgehend von diesem Verständnis lautete die erste beschlossene Fassung des Menschenwürdeartikels: „Die Würde des Menschen steht im Schutze des staatlichen Ordnung“. Da man die Pflichten des Staates in Bezug auf die Menschenwürde stärker betonen und zum Ausdruck bringen wollte, dass der Staat die Menschenwürde auch zu achten habe, wurde schliesslich die Fassung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ als erster Artikel ins Grundgesetz aufgenommen, wobei der erste Satz präskriptiv zu verstehen ist.

Anknüpfend an die Beratungen im parlamentarischen Ausschuss erläuterte der Referent, dass Sinn und Zweck des Menschenwürdeartikels der „Schutz der Innerlichkeit“ sei. Die Innerlichkeit des Menschen sei unantastbar – nicht nur das „Ich denke also bin ich“ des autonomen und selbstbewussten, sondern auch das „Ich fühle, also bin ich“ des Schwerkranken, Schwachen, Leidenden und Sterbenden.

Der Würdeartikel – so der Referent – sei auch auf den Embryo anwendbar, sofern man davon ausgehe, dass dieser über „eine wenigstens rudimentäre gegenwärtige Erlebnisfähigkeit“ verfüge. Bezogen auf Verstorbene argumentierte der Referent mit Verweis auf deutsche Rechtsprechung, dass die Einmaligkeit und Einzigartigkeit eines Verstorbenen auch über sein Grab hinaus reiche.

Zusammenfassend hielt der Referent fest, dass der Würdebegriff im Deutschen Grundgesetz nach der leidvollen Erfahrung systematischer Ent-Subjektivierung des Menschen in der Nazizeit die Innerlichkeit, die Subjektivität des Menschen im umfassenden Sinne unter besonderen staatlichen Schutz stellen solle.

Im Anschluss an den Vortrag wurde lebhaft über den Würdebegriff in anderen Verfassungen, namentlich in der Schweizerischen und der Italienischen Verfassung, sowie über praktische Anwendungsbereiche diskutiert.

*(Christian Purice)*